

Ohne geistlichen Sinn und biblische Weisung

Kirchenrecht darf es nicht ohne Bindung ans Bekenntnis geben

Hans-Eberhard Dietrich

1. Einleitung

„Im übrigen müssen wir uns im Kirchenrecht frei machen von jener oberflächlichen aber zäh feststehenden Anschauung, derzufolge die Wahrnehmung kirchlicher und gemeindlicher Dienste nur eine ‚praktische Notwendigkeit‘ sei ohne geistlichen Sinn und vor allem ohne geistliche Ordnung, ohne biblische Weisung.“¹

Erik Wolf formulierte diese Forderung kurz nach Ende des Nationalsozialismus als bleibende Einsicht des Kirchenkampfes. „Gültiges Symbol für dieses erneuerte Verständnis der Kirche ist das Ereignis der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen (1943) geworden.“² Im Kirchenkampf wehrte sich die Bekennende Kirche gegen den Zugriff des totalitären Staates durch den Rückgriff auf das Bekenntnis. Sie machte klar, „daß durch jene Eingriffe (des Staates) ihr Bekenntnis verletzt sei... Der Staat stand der ‚normativen Kraft des Bekenntnisses hilflos gegenüber, wollte er nicht ‚den Grundsatz der Religionsfreiheit augenfällig verletzen... Die bekennende Kirche aber behauptete, indem sie diese normative Wirkung des Bekenntnisses geltend machte, einen Zusammenhang zwischen Bekenntnis und Kirchenrecht.“³

Zu einer praktischen Umsetzung bei der Gesetzgebung weder vor noch nach 1945 kam es jedoch nicht. Das ist um so verwunderlicher, als in der ganzen Nachkriegszeit bis heute die Bindung des Kirchenrechts an das Bekenntnis nicht umstritten ist. Das aber hat Folgen für die Kirche.

Meine These lautet: Die Ausklammerung der Theologie bringt dienstrechtliche Regelungen hervor, die geradezu die Grundlagen der Kirche erschüttern. Wenn die evangelische Kirche aus dem Wort Gottes lebt, dann muss eine unabhängige Verkündigung gewährleistet sein. Das setzt voraus, den Inhaber des Predigtamtes einen adäquaten Rechtsschutz zu gewähren. Genau diesen Rechtsschutz unterläuft der Wartestand.

Die vorliegende Studie weist diese Ausklammerung der Theologie bei der Gesetzgebung in Bezug auf eine Zwangsversetzung von Geistlichen nach. Sie beschränkt sich dabei auf ausgewählte Gesetzgebungsverfahren. Für die Zeit zwischen 1939 und 1942 beschränke ich mich

¹ Erik Wolf, *Bekennendes Kirchenrecht*. In: E. Wolf, *Rechtsgedanken und biblische Weisung*. Furche Verlag Tübingen, 1948, S. 76.

² Wolf, S. 66.

³ Wilhelm Maurer, *Bekenntnis und Kirchenrecht*. Uppsala 1963, S. 3f (Acta Universitatis Upsaliensis).

auf die Gesetze der Landeskirchen Sachsen (1939), Bayern (1939) und Hannover (1942). Die Einführung des Wartestandes im Rheinland (1939) und Württemberg (1942) wurden schon an anderer Stelle behandelt⁴. Aus der Nachkriegszeit werden exemplarisch untersucht die Beratungen der Evangelische Kirche der Union 1957 und 1960 und der Vereinigten Lutherischen Kirchen in Deutschland in den Jahren 1961 und 1963. In diesen beiden Kirchenbünden sind die meisten der heute 22 Landeskirchen vereint. Als Beispiel, wie dieses Gesetz in der Nachkriegszeit entgegen der theologischen Überzeugung weiterentwickelt wurde, soll die Württembergische Landeskirche herangezogen werden.

2. Die Unabhängigkeit der Inhaber des Predigtamtes bis zur Weimarer Republik

Wenn es um die Frage der Versetzung von Geistlichen geht, sind die Bekenntnisaussagen zum Wesen des Predigtamtes entscheidend. Es soll das Augsburger Bekenntnis zugrunde gelegt werden, weil es von Lutheranern und Reformierten gleichermaßen anerkannt wird.

Augsburger Konfession Artikel V:

„Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakrament zu geben, dadurch er als durch Mittel des heiligen Geistes, gibt, welcher den Glauben, wo und wann er will, in denen, so das Evangelium hören, wirket, welches da lehret, dass wir durch Christus Verdienst, nicht durch unser Verdienst, ein gnädigen Gott haben, so wir solchs glauben.“

Der Glaube kommt aus dem Hören auf das Wort Gottes, wie es in der heiligen Schrift bezeugt ist. Dieses Wort muss ausgelegt, gelehrt und gepredigt werden. Das geschieht auf zweierlei Weise: Zum einen durch das Priestertum aller Gläubigen. Das heißt, jeder Christ ist zur Weitergabe der frohen Botschaft nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Zum anderen durch das Predigtamt. Es dient der öffentlichen Verkündigung. Denn das Evangelium richtet sich an alle Welt („gehete hin in alle Welt“, Matthäus 28). Deshalb braucht es eine Institution, die das gewährleistet: das Predigtamt. Das Besondere dieses Amtes ist: Gott selbst hat es eingesetzt. „Ein Pfarramt, Predigtamt und das Evangelium ist nicht unser, noch eines Menschen, sondern allein Gottes, unseres Herrn, der es mit seinem Blut uns erworben, geschenkt und gestiftet hat zu unserer Seligkeit.“⁵ Damit ist es grundsätzlich der Verfügbarkeit der Men-

⁴ Hans-Eberhard Dietrich, Die Einführung des Wartestandes in der Württembergischen Landeskirche in der Nazizeit und ihre Hintergründe. Deutsches Pfarrerberblatt 12/2002. Ders.: Der Wartestand der protestantischen Kirchen und seine Herkunft aus dem nationalsozialistischen Reichsbeamtenengesetz von 1937. Dt. Pflbl. 1/2005.

⁵ Martin Luther, Brief 25. Januar 1543 WABr 10, Nr. 3844, S. 255.

schen, auch der Glaubenden entzogen. Das Predigtamt ist nicht einfach eine Funktion der Kirche oder der Gemeinde. Kirche braucht beides: das Predigtamt und das Priestertum aller Gläubigen. Beide stehen in einem Spannungsverhältnis, nicht in einem Gegensatz.

Ich habe mich mit meinen Ausführungen auf die lutherische Tradition beschränkt. Sachlich zu rechtfertigen ist es durch die Tatsache, dass auch die reformierte Tradition zum gleichen Ergebnis kommt, wenn es um die Versetzung eines Geistlichen gegen seinen Willen geht, trotz der unterschiedlichen Akzentuierung der Mitwirkung der Gemeinde bei der Einsetzung, bzw. Ordination des Geistlichen. Beide Traditionen bekennen sich zu einer lebenslangen Dauer der Übertragung des Predigtamtes. In der lutherischen Tradition hatte die Gemeinde bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments ein recht schwach ausgeprägtes Vetorecht bei der Stellenbesetzung. In der reformierten Tradition bekennt sich die Gemeinde aktiv zu dem, der ihr im Amt begegnen soll.⁶

Aus dieser theologischen Grundentscheidung muss nun für den Inhaber des Predigtamtes eine adäquate dienstrechtliche Regelung geschaffen werden, die seine Unabhängigkeit sowohl von der Gemeinde als auch von der Kirchenleitung und Verwaltung gewährleistet. Die Reformatoren haben der Gemeinde das Recht der Pfarrerwahl zugebilligt; nicht jedoch das Recht, den Pfarrer abzuwählen oder wegzuschicken, sofern er das Evangelium rein verkündigt und sich eines sittlichen Lebenswandels befleißigt.⁷ Wenn der Prediger ordnungsgemäß gewählt und eingesetzt ist, ist er unversetzbar. Das Gegenüber von Gemeinde und Predigtamt hat seinen rechtlichen Niederschlag in der grundsätzlichen Unversetzbarkeit des Inhabers des Predigtamtes gefunden.⁸ Nur mit einer solchen grundsätzlichen Unversetzbarkeit ist die Unabhängigkeit des Botschafters des Evangeliums gewährleistet.

Nun hat sich aber in der Praxis der Kirche sehr rasch gezeigt, dass eine solche rigorose Entscheidung nicht durchzuhalten war. Eine Versetzung gegen den Willen des Stelleninhabers wurde in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen vollzogen, ohne dass diese Regelung in den Kirchenordnungen verankert gewesen wäre. Dabei genoss der Geistliche Rechtsschutz in

⁶ Ich danke Pfarrer Günter O. Fassbender (Tergast) von der ev. - reformierten Kirche in Bayern und Nordwestdeutschland, der mich auf diese Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufmerksam gemacht hat.

⁷ Siehe dazu den Beitrag des Autors: Wider Kirchenraub und Kläffer. Luthers Ablehnung einer Zwangsversetzung von Pfarrern. Dt. Pfb. 10/2008, S.520ff.

⁸ Es hat sich in der Tradition in Anlehnung an das Beamtenrecht herausgebildet. Grundsätzlich ist auch eine andere rechtliche Gestaltung denkbar. Das soll aber hier nicht diskutiert werden.

der Weise, dass er eine gleichwertige Stelle erhielt und jeder Anschein einer Bestrafung vermieden wurde. Damit war eine rechtliche Konstruktion gefunden, die dem Inhaber des Predigtamtes gewährleistete, unabhängig von der Gemeinde und der Kirchenleitung das Wort Gottes zu verkündigen. Zugleich aber wurde auch dem Interesse der Gemeinde Rechnung getragen, dass bei Verlust des gegenseitigen Vertrauens eine Versetzung des Stelleninhabers möglich war.

Diese Praxis galt bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 ohne alle Ausnahmen. Parallelen zum Beamtenrecht ergaben sich dabei von ganz allein und prägten mehr und mehr die konkrete Ausgestaltung des Pfarrerdienstrechts, auch in der Zeit der Weimarer Republik. Erst im Dritten Reich wurde mit der Einführung des Wartestandes in fünf Landeskirchen mit dieser Rechtstradition gebrochen und eine Versetzung mit negativen Rechtsfolgen bis hin zur Ausgliederung aus dem Beruf verbunden.⁹

3. Kampf gegen die Pfarrerschaft: Die Gesetzgebung im Dritten Reich

Nicht ohne Grund wurde die Forderung einer theologischen Legitimation des Kirchenrechts gerade im Kirchenkampf des Dritten Reiches erhoben. Und es brach bezeichnenderweise im Pfarrerdienstrecht auf. *Andreas Siemens* ist sogar der Meinung, dass der Kirchenkampf letztlich ein Kampf um das Pfarramt war.¹⁰ Bis dahin war eine Versetzung in der Kirche offensichtlich kein Problem, sicherlich auch deshalb, weil eine Amtsenthebung oder Versetzung nicht mit negativen Rechtsfolgen für den Pfarrer verbunden war. Jetzt aber, in dieser bewegten Zeit, bekämpften den Deutschen Christen freundliche oder gar hörige Kirchenleitungen bekenntnistreue Pfarrer auf alle erdenkliche Weise. Am wirkungsvollsten konnten sie die Geistlichen treffen, wenn sie ihnen die materielle Grundlage ihres Berufes entzogen. Das Disziplinarrecht erwies sich dazu als zu schwerfällig, zumal sich die Pfarrer vielfach erfolgreich vor ordentlichen Gerichten zur Wehr setzten. Die Kirchenleitungen suchten also nach Wegen, einen Pfarrer ohne Begründung oder nachprüfbare Gründe von der Stelle zu entfernen.

Als Vorbild bot sich der Wartestand im Deutschen Beamtenrecht von 1937 an.¹¹ Kennzeichen dieses Gesetzes war: Es bot dem Staat die Möglichkeit, außerhalb des Disziplinarrechts (hö-

⁹ Siehe hierzu: *Hans-Eberhard Dietrich*, Die Versetzung von Pfarrern in der protestantischen Tradition und die Einführung des Wartestandes. *ZevKR* 2/2008.

¹⁰ *Andreas Siemens*, Barmen und der Wartestand, Manuskript. 2006. Veröffentlicht auf Internetseite der IG Recht: www.igrechtinderkirche.de.

¹¹ Siehe dazu: *Hans-Eberhard Dietrich*, Der Wartestand der protestantischen Kirchen und seine Herkunft aus dem nationalsozialistischen Reichsbeamtengesetz von 1937. *Dt. Pflb.* 1/2005.

here) Beamte, die dem Staat nicht linientreu genug erschienen, ohne Nennung von Gründen und ohne Schuldvorwurf zu erheben, aus ihrer Stelle zu entfernen und sie nach ein paar Jahren in den Ruhestand abzuschieben. Es traf politische Beamte, die man auf diese Weise ohne Schuldnachweis „entsorgte“, ohne dass sie gegen diese Maßnahme Einspruch erheben konnten.

Genau ein solches Recht schufen sich jetzt fünf Landeskirchen, nur mit dem Unterschied, dass es nicht hohe Beamte traf, sondern gegen alle Pfarrer, auch in den kleinsten Gemeinden, gerichtet war. Um jedoch den Status des Pfarrers nicht allzu sehr dem eines politischen Beamten anzunähern, griff die Kirche auf eine in der Weimarer Republik in manchen Landeskirchen eingeführte Begrifflichkeit zurück: Das ungedeihliche oder unersprießliche Wirken eines Pfarrers in seiner Gemeinde. Damit hatten die Kirchen ihr oben genanntes Ziel erreicht.

Von den 35 Landeskirchen führten zwischen 1939 und 1942 fünf den Wartestand ein: Rheinland (1939), Bayern (1939), Sachsen (1939), Hannover (1942) und Württemberg (1942). Sie gehörten mit insgesamt 12,7 Millionen Mitgliedern zu den zehn größten in deutschen Ländern mit insgesamt rund 42,3 Millionen Gläubigen.¹²

4.1 Sachsen 1939

Das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt Sachsens, in der Person des Dr. *Liebsch*, verkündete am 6. April 1939 im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens unter Nr. 43 die „Verordnung über die Versetzung von Geistlichen aus dienstlichen Gründen“. Gemeint ist die Versetzung in den Wartestand. Kirchenpolitisch muss man dazu wissen, dass „die Landeskirche – seit 1933 in deutsch-christlicher bzw. nationalsozialistischer Hand – zählte 1945 zu den besonders schwer „zerstörten“ Kirchen.“¹³

Die Verordnung lehnte sich eng an Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes zum Wartestand von 1937 an. Wichtige Inhalte:

§ 1 Gründe für die Versetzung in den Wartestand: „Wenn dem Pfarrer eine gedeihliche Führung seines Pfarramts in seiner Gemeinde nicht mehr möglich ist oder die Wahrung der Ordnung in der Gemeinde es verlangt“.

§ 2: Einspruch gegen die Versetzung in den Wartestand ist nicht möglich.

¹² Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche. Statistische Übersicht 1940, Ausgabe 18. November 1944 S. 43.

¹³ *Günther Wartenberg*, Artikel Sachsen II, Theologische Realenzyklopädie 1998, Band 29 S. 574.

§ 7: Nach fünf Jahren Wartestand erfolgt die Versetzung in den Ruhestand.

Wie sehr die Kirche hier ihre eigenen Grundlagen verriet, zeigte sich darin, dass sich das Landeskirchenamt dabei auf ein staatliches Gesetz berief. Die Reichsregierung hatte am 24. September 1935 das „Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche“ erlassen. „Einzigster Paragraph: Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten wird zur Wiederherstellung geordneter Zustände in der Deutschen Evangelischen Kirche und in den evangelischen Landeskirchen ermächtigt, Verordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen. Die Verordnungen werden im Reichsgesetzblatt verkündet.“¹⁴ Reichsminister *Kerrl* erließ in den Jahren 1935 und 1937 zahlreiche „Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche“. Auf die 17. Verordnung nahm die gesetzliche Regelung der sächsischen Landeskirche Bezug.

4.2 Bayern 1939

Der Begriff „Wartestand“ wurde 1939 mit der neuen "Ordnung des geistlichen Amtes" eingeführt. Über ihn wird im V. Abschnitt bestimmt:

I. Der Pfarrer kann durch den Landeskirchenrat in den Wartestand versetzt werden,

1. wenn für eine weitere Amtsführung infolge einer Änderung in der Organisation der kirchlichen Ämter keine Möglichkeit mehr gegeben ist oder
2. wenn ein ersprießliches Wirken auf seiner Stelle nicht mehr gewährleistet und eine Verwendung an anderer Stelle zeitweilig untunlich oder unmöglich ist.

Weitere Bestimmungen für den Wartestand:

- Kürzung der Bezüge auf Wartegeld (80%)
- Keine Möglichkeit der Mitsprache bei der dienstlichen Verwendung im Wartestand, bei Weigerung des Dienstantritts Entzug des Wartegeldes
- keine Möglichkeit des Einspruchs gegen die Versetzung.

Das ganze Gesetz ist eingebettet und umrahmt mit sachgemäßen und erschöpfenden theologischen Erörterungen über das Pfarramt, seine Funktion und sein Verhältnis zur Gemeinde. Im Hinblick auf die zwangsweise Versetzung eines Pfarrers wurden daraus jedoch keine adäquaten dienstrechtlichen Konsequenzen gezogen. Es erweist sich als Fremdkörper im Pfarrerdienstrecht, ohne Bezug zum Bekenntnis. Eine Reflexion über die Problematik einer Versetzung fand nicht statt. - Aus der reformatorischen Überzeugung der Zuordnung von Amt

¹⁴ Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, S. 1178.

und Gemeinde wurde keine adäquate rechtliche Konsequenz gezogen. Der Wartestand wurde theologisch nicht begründet und stellt somit ein Fremdkörper in diesem Pfarrerdienstrecht dar.

4.3 Hannover

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erließ am 2. Oktober 1942 die „Verordnung über die Versetzung eines Geistlichen,“¹⁵ gemeint ist die zwangsweise Versetzung auf eine andere Pfarrstelle oder in den Wartestand.

Die wichtigsten Inhalte: Versetzung in den Wartestand, wenn „eine gedeihliche Fortführung des Pfarrdienstes in der Gemeinde nicht mehr möglich ist (§ 1) oder in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht zu erwarten ist“ (§ 3); keine Verminderung des Einkommens (§ 9); nach fünf Jahren Wartestand Zwangsruhestand (§ 12); keine Einspruchsmöglichkeit (§ 13).

Der Leiter der Finanzabteilung beim Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamt Hannover, Dr. Cölle¹⁶, stimmte am 5. November 1942 dieser Verordnung der Kirchenregierung gemäß der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 zu. Nicht mehr die Synode verabschiedete dieses Gesetz oder beriet es vor, sondern die Kirchenregierung. Und sie wiederum berief sich mit ihrer Verordnung auf ein staatliches Gesetz.

4. Die Gesetzgebung nach 1945

Waren in der bewegten Zeit des Dritten Reiches mit seinen Auseinandersetzungen mit der Theologie der Deutschen Christen keine weiterreichenden und tiefer gehenden Reflexionen über die Frage der Berechtigung einer Versetzung außerhalb des Disziplinarrechts zu erwarten, so konnte man zu Beginn der Gründung der EKD nach 1945 eine solche Debatte eigentlich erwarten, zumal in Barmen die Weichen dazu gestellt worden waren. Und in der Tat. Eine allgemeine Aufbruchstimmung bemächtigte sich nicht nur der führenden Köpfe der einzelnen Kirchen. Zu spüren war die Erleichterung, nicht mehr dem Druck des Staates ausgeliefert zu sein. Mit der Erleichterung verbunden war das Gefühl, eine einmalige Chance des Neuanfangs zu haben. Der württembergische Landesbischof *Theophil Wurm* schrieb am 28. Juni

¹⁵ Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1942, S.104ff.

¹⁶ 1935 wurde in der Hannoverschen Landeskirche eine Finanzabteilung mit Georg Cölle an der Spitze eingerichtet. Über diese Finanzabteilung übte der Staat erheblichen Einfluss auf die Kirche aus. Cölle griff nach Belieben dort in das kirchliche Leben ein, wo Geldmittel gebraucht wurden. Am fühlbarsten war seine Finanzpolitik in Personal-, Besetzungs- und Ausbildungsfragen. *Hans-Walter Krummwiede*, Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 2, 1996 S. 540.

1945, anderthalb Monate nach der Kapitulation: Die Kirche „hat durch den Gang der Ereignisse etwas wiedergewonnen, was sie in Deutschland nie im vollen Umfang gehabt hat: Die Freiheit, sich eine Ordnung zu geben, die einzig und allein durch den ihr gegebenen Auftrag bestimmt ist.“¹⁷ Als Kriterium der Ordnung, nach dem die Kirche neu gestaltet werden sollte, wurde das Bekenntnis genannt: „Die Ordnung der Kirche hat ihrem Bekenntnis zu folgen. Offensichtlich wirkt sich hier der Kirchenkampf im Dritten Reich aus, da jene, die der Vereinnahmung der Kirche durch den Nationalsozialismus widerstanden, dies als ‚Bekennende Kirche‘ getan hatten. Das Bekenntnis hatte sich als die Instanz erwiesen, die es erlaubte, falsche Lehre zu identifizieren und zu verwerfen. Und eben dies Bekenntnis hatte gezeigt, dass zur falschen Lehre gehört, die Ordnung der Kirche nicht von ihrem Wesen her bestimmt sein zu lassen, sie als ein neutrales Gebiet zu betrachten, das von anderen Maßstäben her gestaltet werden könne, etwa denen des Staates.“¹⁸

5.1 Die Evangelische Kirche der Union 1957 und 1960

Die Evangelische Kirche der Union strebte in der Nachkriegszeit eine Vereinheitlichung ihres Pfarrerdienstrechts an. Ein erster Entwurf für ein alle sechs Gliedkirchen umfassendes Recht wurde auf der 4. Tagung der ordentlichen Synode im Dezember 1957 eingebracht.

In der Einbringungsrede machte Oberkirchenrat *Pettelkau* deutlich, dass auch das weltliche Dienstverhältnis des Pfarrers seinem geistlichen Auftrag dienen muss und von daher gestaltet und begrenzt wird.¹⁹ Der Entwurf wurde in den Eingabeausschuss verwiesen²⁰ und erst drei Jahre später der 2. Synode zur Beratung vorgelegt.²¹

In der Debatte wurde heftig darüber gestritten, ob man überhaupt ein einheitliches Gesetz, ja überhaupt ein Pfarrerdienstrecht verabschieden sollte. Viele hatten den Eindruck, alles ist im Umbruch und es kommen doch ganz andere Zeiten, in der solche Ordnungen nur im Wege sind.²² Insbesondere die Vertreter der Kirchen der DDR sprachen sich in diesem Sinne aus. Letztlich verabschiedete man aber doch das Gesetz, da man nicht in allem Wandel auf Ordnungen verzichten kann.²³

¹⁷ *Dorothea Wendenburg*, Der lange Schatten des Landesherrlichen Kirchenregiments, Zeitschrift für Theologie und Kirche 2003, S. 422.

¹⁸ *Wendenburg* S. 424.

¹⁹ Verhandlungen der ordentlichen Synode der Evangelischen Kirche der Union 4. Tagung vom 1.- 6. Dezember 1957. Berlin 1958, S. 46. (zitiert: Synode 1957)

²⁰ Synode 1957, S. 52.

²¹ Verhandlungen der 2. ordentlichen Synode der Evangelischen Kirche der Union. 2. Tagung vom 6. –11. November 1960. Berlin 1960, S. 70ff (zitiert: Synode 1960).

²² Synode 1960 S. 90.

²³ Synode 1960 S. 92ff.

Über die Fragen des Wartestandes und der Ungedeihlichkeit wurde ausführlich und engagiert debattiert. Es ist ein Bemühen um die geistliche Dimension zu spüren. Das Gesetz wurde nicht rein technokratisch abgehandelt. Da man jedoch, wie in der Einbringungsrede gesagt, keine ganz neue Lösung anstrebte, übernahm man letztlich auch inhaltlich jene rheinischen Wartestandsgesetze vom Frühjahr 1939, bei denen das Bekenntnis keine Rolle spielte. Auf Einzelheiten des Wartestandes kann verzichtet werden, da sie sich inhaltlich nicht wesentlich Neues bringen.

5.2 Die Vereinigten Lutherischen Kirchen in Deutschland (VELKD) 1961

Der nach dem Krieg erfolgte Zusammenschluss von 10 Landeskirchen zur VELKD machte es erforderlich, auch die disparaten Rechtssysteme einander anzugleichen. 1961 ging man daran, das Pfarrerdienstrecht der VELKD zu vereinheitlichen und dabei auch den Wartestand und die Ungedeihlichkeit in den Kirchen zu etablieren, die sie bis dahin nicht kannten.

Die 3. Generalsynode der VELKD befasste sich erstmals 1961 mit dem Pfarrergesetz. Dem bayerischen Vorbild von 1939 folgend wurde dem Gesetzentwurf der Lutherischen Generalsynode 1961²⁴ ein ausführlicher theologischer Teil A vorangestellt mit den Themen: „Das Wesen des Amtes“, „Gestaltung des Amtes“, „Ordination zum Amt“, „Der Pfarrer als Diener des Amtes“.

Landesbischof Dr. *Beste*, Schwerin, der Vorsitzende des Rechtsausschusses, brachte den Gesetzentwurf ein, machte aber zugleich deutlich, dass er noch nicht abschließend beraten werden soll. Im Hinblick auf die theologische Grundlegung sagte er: „Der Rechtsausschuss war sich der Aufgabe bewusst, Ordnungen vorzuschlagen, die am Bekenntnis ausgerichtet sein müssen.“²⁵ Dazu wurde in der Vorlage weiterhin hingewiesen auf die dem Gesetz zugrundeliegende Literatur.²⁶ Beste wies auf die in der reformatorischen Lehre angelegte Spannung zwischen Priestertum aller Gläubigen und Öffentlichem Predigtamt hin, ohne dass daraus dienstrechtliche Konsequenzen im Sinne eines adäquaten Rechtsschutzes für den Inhaber des Predigtamtes gezogen worden wären.

²⁴ Lutherische Generalsynode 1961, Darstellungen und Dokumente zur Geschichte der lutherischen Kirchen. Im Lutherischen Verlagshaus Berlin 1963, S.426ff, Vorlagen der Kirchenleitungen Nr. 6, Teil A Theologische Einführung. (Zitiert: Generalsynode 1961)

²⁵ Generalsynode 1961 S. 200.

²⁶ *Wilhelm Brunotte*: Das geistliche Amt bei Luther, 1959; *Wilhelm Maurer*, Pfarrerrecht und Bekenntnis, Über die bekennnismäßige Grundlage eines Pfarrerrechtes in der evangelischen-lutherischen Kirche. Lutherisches Verlagshaus Berlin 1957; *Joachim Heubach*, Die Ordination zum Amt der Kirche, 1956.

Die Vorlage des Pfarrergesetzes wurde in den zuständigen Ausschuss verwiesen²⁷ und auf der nächsten Tagung 1963 erneut beraten und als Gesetz beschlossen.²⁸ Die wesentlichen Bestimmungen der Gesetze der Vorkriegszeit werden übernommen.

5.3 Die Weiterentwicklung des Wartestandes am Beispiel Württembergs²⁹

Das Beispiel der Württembergischen Landeskirche zeigt, wie sich der Wartestand im Lauf der Nachkriegszeit mit immer mehr Bestimmungen füllte, die mit seiner ursprünglichen Absicht der Konfliktregelung nichts mehr zu tun hatten. Die Frage des Bekenntnisses wird noch nicht einmal thematisiert.

Der Wartestand „zur Bewährung und inneren Umwandlung“. 1945-1950

In den ersten Jahren nach dem Kriege bediente sich der OKR des Wartestandes, um die Kirche von unliebsamen Pfarrern zu reinigen, die sich zu sehr mit der Naziideologie identifiziert hatten.³⁰ Seit der Kapitulation, waren bereits zehn Geistliche in den Ruhestand versetzt worden, einer in den Wartestand. Bis 1950 wurden dann neun ehemaligen D.C.-Geistliche wieder im Kirchendienst eingesetzt. Entscheidend für den Oberkirchenrat war dabei die „innere Wandlung“, die der Betreffende durchgemacht haben musste.³¹

Der Wartestand für 34 vermisste Pfarrer. 1950

Bald stellte sich heraus, dass der Wartestand auch andere Probleme der Kirchenverwaltung in probater Weise lösen half. Neben den zahlreichen im Krieg gefallenen Pfarrern waren viele vermisst, ihr Schicksal fünf Jahre nach Kriegsende ungeklärt. Die Pfarrstellen, die sie innehatten, konnten nur interimswise besetzt werden. Da entschloss sich Oberkirchenrat und Landeskirchentag, den Wartestand auch auf vermisste Pfarrer anzuwenden, um die Pfarrstellen wieder neu besetzen zu können. Der OKR bezifferte die in Frage kommende Zahl auf 34.³²

²⁷ Generalsynode 1961 S. 221.

²⁸ Generalsynode 1963, S. 480.

²⁹ Siehe hierzu: *Dietrich*, Geschichte des Wartestandes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Manuskript 2004. Im Einzelnen handelt es sich um sechs Novellierungen.

³⁰ Siehe dazu die Magisterbücher Württembergische Landeskirche 1947 und 1953.

³¹ *Rainer Lächele*, Ein Volk, ein Reich, ein Glaube. Die „Deutschen Christen“ in Württemberg 1925-1960, S. 171.

³² Hier muss man kritisch fragen, ob bei einer so kleinen Anzahl von Pfarrern die Kirchenleitung nicht durch entsprechende Gespräche das gleiche erreicht hätte. All die Verletzungen, die die Handhabung des neuen Gesetzes mit sich brachten, wären auf diese Weise vermieden worden.

Der „freiwillige“ Wartestand. 1956

Die „Anreicherung“ mit weiteren Bestimmungen begann 1956 mit dem freiwilligen Wartestand. Ein Pfarrer konnte jetzt den Wartestand freiwillig beantragen, wenn ein dringendes dienstliches Interesse hierfür bestand. In der Aussprache der Synode wurde betont, dass es bei dieser Änderung nicht um Fälle geht, wo die Stellung des Pfarrers in der Gemeinde unhaltbar geworden ist. Es geht um den freiwilligen Wartestand. Diskutiert wurde aber im Grunde genommen die Frage: Wie bekommt ein Kirchengemeinderat einen Pfarrer los. Das lässt vermuten, dass auf den Pfarrer massiver Druck ausgeübt werden soll, von sich aus den Wartestand zu beantragen. Tut er es nicht, wird er gegen seinen Willen verfügt.

Die Aufblähung des Wartestandes: Das Pfarrergesetz von 1977

Zwischen 1956 und 1977 – also fast 20 Jahre lang - gab es keine Änderungen. Die geltenden Regelungen reichten offenbar aus. Ein akuter Pfarrermangel und andere kirchenpolitische Themen zogen die Aufmerksamkeit der Kirchenleitung auf sich. Im Zuge der Bildung des Württembergischen Pfarrergesetzes wurde das Thema Wartestand erneut aufgegriffen und um eine ganze Reihe weiterer Gründe ergänzt.

In den Wartestand versetzt werden kann:

- * wenn ein Pfarrer vom OKR die Aufforderung erhält, sich um eine andere Stelle zu bewerben, die Bewerbung innerhalb einer gesetzten Frist aber nicht zum Erfolg führt;
- * wenn ein Pfarrer nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung einer Beurlaubung oder Stellenreduzierung keine neue Stelle antreten kann;
- * wenn er oder sie einen nicht evangelischen Partner heiratet und nicht die erforderliche Genehmigung des OKR einholt.

Neu war der Terminus des „gedeihlichen Wirkens“. Der Oberkirchenrat erläuterte diese Änderung bei der Vorlage nicht. Man übernahm ihn einfach in Angleichung an das Dienstrecht anderer Landeskirchen, z.B. der VELKD. Liest man die Synodalprotokolle durch, so fällt auf, dass die Synode bei der Einführung des Württembergischen Pfarrergesetzes 1977 fast alle Probleme des pfarramtlichen Dienstes und seiner Ausgestaltung sehr ausführlich diskutierte. Sie nahm die Änderungen im Wartestand ohne Aussprache an.

Der Wartestand für „allzu politische Pfarrer“: Die Neufassung des Pfarrergesetzes 1989

Als Neuerung beschloss die Synode ohne Debatte³³: Das Besetzungsgremium kann die Versetzung eines Mandatsträger, z.B. Gemeinderat, in den Wartestand beantragen.

³³ Beratungen dazu 2. März 1989 (43. Sitzung). Einbringung in die Synode 42. Sitzung (24.11.1989)

Ein weiterer Grund für den Wartestand: Stellenteiler, meist Ehepaare, bei denen einer ausscheidet und eine eigene Stelle haben will, finden sich im Wartestand wieder, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres eine neue Stelle antreten können.

Gehaltsentzug bei Weigerung, eine bestimmte Stelle anzutreten. 1997

In einer Zeit, in der in Württemberg und auch in anderen Landeskirchen die Wartestandsbestimmungen mehr und mehr Pfarrerinnen und Pfarrer betraf, häuften sich, wie zu erwarten war, auch die Widersprüche und der Widerstand gegen die Versetzungen. Dem sollte offensichtlich 1997 eine weitere Bestimmung entgegenwirken: Dem Pfarrer, der Pfarrerin drohte der Verlust der Bezüge, wenn er sich weigerte, im Wartestand eine bestimmte Stelle anzutreten, bzw. einen ihm zugewiesenen Dienstauftrag zu übernehmen.

Die vorläufig letzte Novellierung. 2005

Endlich, im Jahre 2005 verabschiedete die Synode ein neues Wartestandsrecht, das zwar die meisten Elemente wie bisher enthält, jedoch die Kritik, die sich in der kirchlichen Öffentlichkeit damals artikulierte, zum Teil aufnahm. Die Novellierung stellt gegenüber der Praxis des Wartestandes bisher insofern ein Fortschritt dar als die Versetzung in den Wartestand erschwert wird. Der KGR kann ihn nicht mehr beantragen. Bei Konflikten kann der OKR den Pfarrer, die Pfarrerin vorübergehend auf eine andere Stelle abordnen oder ihn auf eine bewegliche Pfarrstelle versetzen.

Rückblick auf die Entwicklung in Württemberg

Sechsmal wurde in 60 Jahren im Rahmen der Novellierung des Pfarrerdienstrechts über Wartestand und Ungedeihlichkeit beraten und beschlossen. Diese Häufigkeit weist darauf hin, wie sehr das Pfarramt und seine Inhaber im Mittelpunkt des Interesses der Kirche steht und wie sehr seine rechtlich Stellung den Erfordernissen der jeweiligen Zeit angepasst wird. Meistens gehorchen sie den Bedürfnissen der Verwaltung, z.B. Rückkehr aus der Mission, selten geht es um Bedürfnisse der Gemeinde, z.B. Wartestand für vermisste Pfarrer. Nie spielen theologische Gesichtspunkte oder Erkenntnisse eine Rolle. Man übernimmt gewisse Bestimmungen aus dem Beamtenrecht, prüft sie aber nicht ob sie auf ihren geistlichen Sinn oder ihrer biblischen Weisung.

5. Zusammenfassende Wertung

Zurück zur Ausgangsthese. Der Wartestand erschüttert die Grundlage der Kirche, weil er die Theologie ausklammert und sich nicht vor dem Bekenntnis rechtfertigen kann. Eine solche Theologie-Vergessenheit hat aber Auswirkungen auf die Kirche. Sie gefährdet die Unabhängigkeit der Verkündigung.

Trotz Barmen, trotz der Aufnahme wichtiger theologischer Termini im bayerischen Pfarrerdienstgesetz von 1939, trotz der Aufbruchstimmung nach 1945, sich im Kirchenrecht nach dem Bekenntnis zu richten, trotz intensiver Beschäftigung mit den einschlägigen theologischen Themen bei der Gesetzgebung der EKV 1960 und der VELKD 1963, trotz einer dringenden Bitte des Pfarrvereins 1957, das Gesetz müsse auf Schrift und Bekenntnis Bezug nehmen und es müssen praktische Folgerungen daraus gezogen werden³⁴ schlägt sich das Bekenntnis nicht im Dienstrecht nieder. Der Geistliche genießt bis heute trotz der Behauptung der Unversetzbarkeit keinen seiner Aufgabe der Verkündigung adäquaten Rechtsschutz.

Weder in der Theologie noch in der Rechtsgeschichte wurde dieses Defizit in den letzten 60 Jahren bemerkt, geschweige denn artikuliert. Einzig *Peter von Tiling* beklagt 2000 die Theologie-Losigkeit des Kirchenrechts.³⁵ Man hat den Eindruck: Synoden und Kirchenrechtler widersprechen Barmen nicht, sie machen jedoch die Gesetze nach der Devise: „Bindung an das Bekenntnis ja, - aber ja nicht zu eng.“

Deshalb muss diese Bindung wieder ins Bewusstsein rücken und seine Gültigkeit für das Pfarrerdienstrecht angemahnt werden. Geht es doch nicht um Allotria, sondern um das Kernstück evangelischen Kirchenverständnisses: eine unabhängige Verkündigung der frohen Botschaft.

³⁴ Synode 1957 S. 52.

³⁵ *Von Tiling* beklagt, „dass man das Pfarrerdienstrecht doch überwiegend noch als eine mehr technische Materie sah, dem Beamtenrecht nah und weitgehend bestimmt durch Verfahrensvorschriften und rechtsstaatliche Sicherungen.“ Einen Bezug zum Bekenntnis wollte man nicht wahrhaben, ja alle Theologie wollte man vermeiden. (*Peter von Tiling*, Die Bedeutung des Bekenntnisses für das Pfarrerdienstrecht. Zeitschrift der Savoyen-Stiftung für Rechtsgeschichte, Böhlau Verlag Wien-Köln-Weimar 2000, S. 525.)

Abstract

Für Kirche ist es nicht gleichgültig, welche Werte sie ihrem Recht zugrunde legt. Die Tendenz der letzten Jahrzehnte ist unübersehbar: Das Kirchenrecht folgt, insbesondere, wenn es um die Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern gegen ihren Willen geht, rein zweckmäßigen Erwägungen der Verwaltung. Das wäre hinnehmbar, wenn nicht die Ausklammerung der Theologie aus dem Kirchenrecht dienstrechtliche Regelungen hervorbringen würde, die an die Grundlagen der Kirche rütteln. Wenn evangelische Kirche aus dem Wort Gottes lebt, dann muss eine unabhängige Verkündigung gewährleistet sein. Das setzt voraus, den Inhaber des öffentlichen Predigtamtes einen adäquaten Rechtsschutz zu gewähren. Genau diesen Rechtsschutz unterläuft der Wartestand. Untersucht man die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts im Hinblick auf eine zwangsweisen Versetzung, so kommt man zu dem Urteil, dass weder bei der Gesetzgebung noch bei der Fortschreibung der Gesetze in den letzten 60 Jahren ein Bezug zum Bekenntnis erkennbar ist. Dies ist um so erstaunlicher als seit Barmen (1934), insbesondere aber seit der Nachkriegszeit ein Konsens darüber besteht, dass das Kirchenrecht nicht ohne Bezug zum Bekenntnis stehen darf. Weder in der Theologie noch in der Rechtsgeschichte wurde dieses Defizit in den letzten 60 Jahren bemerkt. Deshalb muss diese Bindung wieder ins Bewusstsein rücken und seine Gültigkeit für das Pfarrerdienstrecht angemahnt werden. Geht es doch nicht um Allotria, sondern um die Ermöglichung einer unabhängigen Verkündigung der frohen Botschaft.

Abstract

Churches cannot afford to be indifferent to the values underlying their legal systems. The trend of recent decades is an eye-opener: When pastors, male or female, are removed from office against their will, (German Protestant) church law follows purely practical administrative steps. That would appear acceptable except that church law in the absence of theology results in employment rules that undermine the Church's foundation. If indeed it is the Word of God that nurtures the Church, then independent proclamation must be guaranteed. That, again, presumes that incumbent public ministers are granted adequate legal protection. But *Wartestand*³⁶ undercuts that legal protection. An analysis of the employment rules applied to pastors forced to transfer over the past six decades shows that neither past legislation nor current law-making pay much attention to the Church's credo. This is most astonishing considering the Barmen Theological Declaration of 1934 and in particular the post-war consensus that church law stand by the confessions of the Church. Because in the past 60 years neither theology nor legal history noticed the deficit, awareness of this tie must be revived and its validity for regulating the public ministry reclaimed. It is not an issue of tumult but rather one of realizing the free proclamation of the Gospel.

³⁶ This German word is untranslatable but describes a form of ecclesiastical "provisional retirement" with no access to secular legal courts. In non-disciplinary cases it rests entirely on asserted "irreconcilable differences between a minister and his parish" and invariably results in a forced salary cut.